Stadt Achern

Badeordnung für das Freibad der Stadt Achern

§1
Allgemeines

1. Das städtische Schwimmbad ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Achern. Es soll der Bevölkerung als Stätte der Erholung, Entspannung und sportlichen Betätigung dienen. Die Besucher werden gebeten, die Badeeinrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln.

2. Die Badeordnung dient dem Zweck der Sicherheit, Ordnung und der Sauberkeit im Freibad, die den Eingangsbereich und die Außenanlage mit einschließt.

3. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt der Besucher die Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und ordentlichen Badebetrieb an.

4. Das Aufsichtspersonal des Freibades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Badegäste, die gegen die Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Bei einem Badverweis oder Badeverbot wird die Eintrittsgebühr nicht erstattet.

5. Das Badpersonal sorgt für die Einhaltung der Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Badeordnung.

6. Für die im Bad abhanden gekommenen Gegenstände wird von der Stadt kein Ersatz geleistet. Gegenstände, die im Badebereich gefunden werden, sind dem Badpersonal zu übergeben. Über Fundgegenstände, die bis zum Schluss der Badesaison nicht abgeholt wurden, wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

7. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

§ 2
Verhalten im Bad

1. Jeder Besucher des Schwimmbades hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört, belästigt oder geschädigt werden. Das Wasser, das Badgelände, die Einrichtungen und Anlagen des Freibades dürfen nicht verunreinigt, beschädigt oder missbräuchlich benutzt werden.

   Außerdem ist Folgendes nicht gestattet:
   a. Mitbringen von Tieren,
   b. Aufenthalt im Wasser während eines Gewitters.

2. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereichs gestattet. Für das Rauchen auf der Liegewiese sind die dafür bereitgestellten Aschenbecher zu benutzen.

3. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

4. Die Hinweisschilder für die Badeeinrichtung sind zu beachten.

5. Den Badegästen ist es nicht gestattet, Tonwiedergabegeräte so zu benutzen, dass dadurch die Badegäste belästigt werden.

§ 3
Betriebszeit

1. Beginn und Ende der Badesaison werden von der Stadtverwaltung bestimmt und jeweils öffentlich bekannt gemacht.

2. Das Bad ist während der Badesaison in der Regel von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet. Wird das Bad bei ungünstiger Witterung oder aus sonstigen zwingenden Gründen zum Beispiel unaufschiebbare, dringende Instandsetzungsarbeiten und bei Überfüllung vorübergehend oder vorzeitig geschlossen, können daraus Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

3. Kassenschluss ist eine halbe Stunde vor Beendigung der täglichen Badezeit. Die Besucher werden gebeten, die Becken spätestens 15 Minuten vor der Schließung des Bades zu verlassen.

4. Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten und der Aufenthalt im Bereich des Freibades untersagt.

5. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Freibades oder Teile davon für Zwecke des Schul- oder Vereinsschwimmens, Kursangebote oder Veranstaltungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung der Eintrittsgebühr entsteht.

§ 4
Badbenutzung

1. Für die Benutzung und Besichtigung des Bades und seiner Einrichtungen sind an der Kasse Eintrittskarten zu lösen.

2. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Die Besucher und Badegäste sind verpflichtet, die Eintrittskarten aufzubewahren und auf Verlangen dem Badpersonal vorzuzeigen.

3. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Gebühren nicht zurückgezahlt.

4. Kinder unter 7 Jahren dürfen nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson das Bad aufsuchen.

5. Personen die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen können, ist die Benutzung des Schwimmbades nur mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

6. Der Zutritt von Personen ist nicht gestattet, die
   a. unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
   b. an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder an einer offenen Wunde leiden.

7. Jeder Badegast muss übliche Badekleidung tragen.

8. Vor Benutzung der Becken muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Die Verwendung von Seife etc. ist in den Außenduschen vor den Beckeneinstiegen nicht gestattet.

9. Bei der Benutzung der zur Verfügung stehenden Wasserattraktionen wie zum Beispiel Wasserbreitrutsche, Sprungturm und Unterwassersprudler ist Umsicht und Rücksicht auf die Badegäste zu nehmen.

10. Die Benutzung der Sprunganlage und des Springerbeckens ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet und geschieht auf eigene Gefahr.

Beim Springen ist zwingend darauf zu achten, dass
a. der Sprungbereich frei ist,
b. nur eine Person das Sprungbrett betritt.
Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist nach Freigabe der Sprunganlage untersagt.

11. Bei der Benutzung der Breitrutsche ist ein Sicherheitsabstand einzuhalten. Der Eintauchbereich (Landebereich) muss sofort verlassen werden.

12. Das Stehen und Umherlaufen auf dem Beckenrand (Schwallwasserrinne) ist untersagt. Seitliches Einspringen, Hineinstoßen oder Hineinwerfen von Badegästen in die Becken ist verboten.

13. Die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten (zum Beispiel Schwimmflossen, Schnorchel und Paddel) sind nur in abgesperrten Bahnen und mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

14. Ballspiele jeglicher Art dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.

15. Das Reservieren von Stühlen und Sitzbänken ist nicht gestattet.

§ 5
Aufbewahren von Kleidern und Wertsachen

1. Das Umkleiden darf nur in den Umkleideräumen oder Umkleidekabinen auf der Liegewiese geschehen.

2. Für die Aufbewahrung von Kleidungsstücken und anderen Gegenständen (keine Wertsachen) stehen im Umkleidebereich Schließfächer zur Verfügung.

3. Die in begrenzter Anzahl vorhandenen Schießfächer stehen allen Badebesuchern zur Verfügung und dürfen dem allgemeinen Gebrauch nicht von vorn herein durch einzelne Besucher dauerhaft entzogen werden. Deshalb ist das jeweils genutzte Schließfach vor Verlassen des Bades wieder freizugeben. Die Betriebsleitung ist ermächtigt, Schließfächer, die abends nach Schließen des Freibades noch verschlossen sind, zu öffnen und den Inhalt als Fundsache zu behandeln und gegebenenfalls gebührenpflichtig an das Fundbüro zu geben.

4. Das Benutzen der Schließfächer geschieht auf eigene Gefahr.

5. Bei Beschädigung eines Schlosses oder Verlust eines Schlüssels wird das Schloss auf Kosten des Verursachers ausgewechselt.

6. Die Lagerung von mitgebrachten Gegenständen im Bad ist nicht gestattet.

§ 6
Benutzung der Becken

1. Das Schwimmerbecken und Sprungbecken darf nur von Personen benutzt werden, die schwimmen können.

2. Das Planschbecken/Kleinkinderbecken ist ausschließlich für Kleinkinder angelegt. Die Aufsichtspflicht obliegt den Eltern/Erziehungsberechtigten oder geeigneten Begleitpersonen.

3. Im Attraktionsbecken ist aufgrund der Breitrutsche und verschiedenen Wasserattraktionen erhöhte Aufmerksamkeit erforderlich.

§ 7
Haftung

1. Die Benutzung des Freibades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Besuchers. Die Stadt übernimmt für eintretende Schäden keine Haftung.

2. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhaft verursachter Beschädigung oder Verunreinigung haftet der Besucher für den entstandenen Schaden.

3. Für den Verlust oder die Beschädigung von Wertgegenständen übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 01.05.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 01.05.2015 außer Kraft.

Achern, den 25.04.2016
Der Oberbürgermeister

Klaus Muttach